

# Newsletter

NR. 34, OKTOBER 2003

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



*Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Aktuelle Projekte

- Spendenprüfung bei gemeinnützigen Organisationen 2
- 1. Sächsischer Stiftungstag in Dresden 2

#### Tipps und Trends

- Kleinunternehmerförderungsgesetz – Änderungen bei der Buchführungspflicht und der Kleinunternehmerregelung 3
- Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung von Freiwilligenagenturen 3
- Aktuelle Verfügung der OFD Frankfurt zur Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke „in erster Linie“ 4
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Schönheitsoperationen 4

#### Veranstaltungen

- 4. Freiburger Arbeitstagung "Besteuerung von Hochschulen - Auftragsforschung & Outsourcing", 19.-20. November 2003, Freiburg i.Br. 5
- Konferenz „Kirchen und kirchliche Einrichtungen“, 26./27. November 2003, Köln 5

## Spendenprüfung bei gemeinnützigen Organisationen

### Aktuelle Projekte

In Zeiten knapper werdender öffentlicher Mittel sind viele der gemeinnützigen Organisationen in steigendem Maße auf die Spendenbereitschaft der Bürger angewiesen. Diese Spendenbereitschaft ist – wie beispielsweise die Hochwasserflut im vergangenen Jahr – erwiesen hat, auch gegeben.

Vor diesem Hintergrund gewinnen jedoch auch die haftungsrechtlichen Bestimmungen des Steuerrechts zunehmend an Bedeutung. Grundsätzlich ist hierbei zwischen der Aussteller- und der Veranlassungshaftung zu unterscheiden. Bei der Ausstellerhaftung haftet der Aussteller der Spendenbescheinigung, soweit er Bescheinigungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig ausgestellt hat. Bei der Veranlassungshaftung haftet, wer veranlasst, dass eine Zuwendung zweckentfremdet und nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Unter diesen Tatbestand fallen die Spenden, die nicht für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke einer gemeinnützigen Körperschaft verwendet werden. Eine solche Fehlverwendung liegt beispielsweise vor, wenn Spendengelder für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder ausufernde gesellige Vereinsveranstaltungen eingesetzt werden. Für die Steuer, die dem Fiskus aufgrund des Sonderausgabenabzug entgangen ist, werden im Wege der Haftung 40 v. H. des zugewendeten Betrags nacherhoben (§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG). Für die Gewerbesteuer beträgt die Nachforderung 10 v. H (§ 9 Nr. 5 Satz 10 GewStG). Im Regelfall trifft diese Spendenhaftung die bescheinigende gemeinnützige Körperschaft. Eine persönliche Haftung der Organe einer gemeinnützigen Körperschaft, beispielsweise des Vorstands eines Sportvereins, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Dieser Frage der Spendenhaftung wird von den Finanzämtern immer mehr Aufmerksamkeit in Form von Außenprüfungen oder Kontrollmitteilungen geschenkt. Bei den Kontrollmitteilungen handelt es sich um eine Benachrichtigung eines prüfenden Finanzamts an das für den Spender oder Spendenaussteller zuständige Finanzamt. Vor dem Hintergrund der drohenden Spendenhaftung legen immer mehr gemeinnützige Organisationen ein verstärktes Augenmerk darauf, ihre Spenden sachgerecht zutreffend und richtig zu verwenden. Hinter diesen Bemühungen stehen sowohl die Vermeidung der haftungsrechtlichen Folgen, als auch die Dokumentation der steuerbegünstigten Verwendung.

In diesem Zusammenhang setzen die Spendenprüfungen ein, die gemeinsam von den Wirtschaftsprüfungs- und Steuerabteilungen unseres Hauses angeboten werden. Mit einem aus Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zusammengesetzten Team können wir hier nicht nur die formalrechtlich korrekte Ausstellung von Spendenbescheinigungen und deren Voraussetzungen abprüfen, sondern auch die tatsächliche Verwendung anhand der vorhandenen Belege bestätigen.

Für etwaige Rückfragen in diesem Zusammenhang können Sie sich an StB Ursula Augsten (0711/9881-15280) oder WP/StB Matthias Appel (0711/9881-14127) wenden.

### 1. Sächsischer Stiftungstag in Dresden

Am 19. und 20. September 2003 fand im Deutschen Hygiene Museum Dresden der 1. Sächsische Stiftungstag unter Federführung der Bürgerstiftung Dresden und mit Unterstützung der Ernst & Young AG, Niederlassung Dresden, statt.

Der Stiftungstag wurde am Freitag, den 19. September 2003, vom Oberbürgermeister der Stadt Dresden, Herrn Ingolf Roßberg, eröffnet. Er wies in seiner Rede auf die gesellschaftliche Bedeutung, die regionale Historie und das in Sachsen schlummernde Potential für Stiftungen hin.

Im anschließenden Festvortrag von Herrn Dr. Ulrich Bopp, 2. Vorsitzender des Bundesverbandes der Stiftungen und Geschäftsführer der Robert-Bosch-Stiftung i.R., hob dieser die Bedeutung privater Stiftungen für die Bürgergesellschaft hervor und appellierte an den Gründergeist.

Am Folgetag stellten sich über 40 sächsische Stiftungen vor und berichteten über ihre Arbeit. Daneben erhielten die Interessenten in einzelnen Vorträgen die Möglichkeit, sich über rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen des Stiftungsrechts zu informieren.

So referierte Frau Ursula Augsten (Ernst & Young, Stuttgart) über die Besteuerung von Stiftungen. Sie ging dabei auf Sphären einer gemeinnützigen Körperschaft, Fragen des Sponsorings sowie des Spendenabzugs ein und brachte einzelne steuerliche Themen der Zuhörerschaft anhand von anschaulichen Beispielen nahe. In der anschließenden Fragerunde konnten die Teilnehmer den ein oder anderen praktischen Hinweis für ihre Arbeit in der Stiftung erhalten.

Mitarbeiter der Ernst & Young AG standen für Fragen zur Verfügung und informierten über unser vielfältiges Beratungsangebot. Die positive Resonanz lässt uns auf eine interessante Stiftungsarbeit in Sachsen hoffen.

### Tipps und Trends

#### **Kleinunternehmerförderungs-gesetz – Änderungen bei der Buchführungspflicht und der Kleinunternehmerregelung**

Am 31.7.2003 wurde vom Bundestag das Kleinunternehmerförderungsgesetz (BGBl I 2003, S. 1550-1502) verabschiedet. In diesem Gesetz finden sich einige Änderungen, die für gemeinnützige Körperschaften und vor allem auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts relevant sind:

Die Kleinunternehmergrenze in § 19 Abs. 1 UStG bei der Umsatzsteuer wird ab dem Veranlagungszeitraum 2003 von €16.620 auf €17.500 angehoben. Nach dieser Kleinunternehmerregelung wird die Umsatzsteuer derjenigen Unternehmer nicht erhoben, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht höher als €17.500 gewesen ist und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht höher als €50.000 sein wird. In diesem Fall ist der Unternehmer jedoch auch vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann ein Unternehmer auch verzichten, jedoch mit einer Bindungswirkung von fünf Jahren.

Weiterhin wurden Änderungen bei den Grenzwerten der originär steuerlichen Buchführungspflicht gem. § 141 AO vorgenommen. Die Buchführungspflicht nach § 141 AO knüpft an verschiedene betriebsbezogene Grenzwerte an. Hiervon betroffen sind beispielsweise Betriebe gewerblicher Art, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, d.h. keine Dauerverlust- und steuerbefreite Zweckbetriebe. In diesen Fällen ist eine Verpflichtung zur Führung von Büchern nunmehr gegeben, wenn der Umsatz €350.000 (bisher: €260.000) und der Gewinn €30.000 (bisher: 25.000) übersteigt. Auch die Grenzwerte der Kapitalertragsteuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG für Betriebe gewerblicher Art, die ihren Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, wurden entsprechend angehoben. Diese Kapitalertragsteuer belastet die Gewinne eines Betriebs gewerblicher Art als fiktive Gewinnausschüttungen an seine Trägerkörperschaft, sofern keine Zuführung zu einer Rücklage erfolgt. Diese Änderungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2004 zu beachten. Aufgrund der Anhebung dieser Grenzwerte greift die Buchführungspflicht und bei Betrieben gewerblicher Art auch die Kapitalertragsteuer erst bei umfangreicheren wirtschaftlichen Aktivitäten als bisher.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, Tel. 069/15208-21217 zur Verfügung.

#### **Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung von Freiwilligenagenturen**

Mit Schreiben vom 15.9.2003 hat das Bundesfinanzministerium sich nunmehr zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Behandlung von sogenannten Freiwilligenagenturen geäußert.

Unter Freiwilligenagenturen versteht die Finanzverwaltung Körperschaften, die Menschen für freiwilliges, unentgeltliches Engagement bei steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts qualifizieren und ihnen die entsprechenden Tätigkeiten vermitteln.

Da das Schwergewicht der Tätigkeiten von Freiwilligenagenturen in der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen liegt, können diese regelmäßig wegen der Förderung der Bildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO als gemeinnützig behandelt werden. Dabei stellt die anschließende Vermittlung der Freiwilligen lediglich den Abschluss des Qualifizierungsprozesses dar.

Erhält die Freiwilligenagentur jedoch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Freiwilligen ein Entgelt für ihre Leistungen, so liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, der sowohl die Ausbildungs- als auch die Vermittlungsleistung umfasst. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist jedoch als Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO steuerfrei, da das Entgelt für die Gesamtleistung – mit Schwergewicht auf die Ausbildung – gezahlt wird.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, Tel. 069/15208-21217 zur Verfügung.

### **Aktuelle Verfügung der OFD Frankfurt zur Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke „in erster Linie“**

Selbstlosigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft bei der Zweckverfolgung setzt gem. § 55 Abs. 1 S. 1 AO voraus, dass durch eine Förderung oder Unterstützung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden. Nach der Auffassung der Finanzverwaltung darf daher ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Vergleich zur ideellen Zweckverfolgung nur von untergeordneter Bedeutung sein. Sofern steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer gemeinnützigen Körperschaft bei einer Gesamtbetrachtung das Gepräge verleihen, liegt nach dieser Auffassung ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit vor (AEAO Tz. 2 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

In einer Verfügung hat sich kürzlich die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. (Vfg. v. 6.8.2003, S 0174 A – 20 – St II 1.03, Der Betrieb 2003, S. 1932) geäußert, welche Faktoren in eine solche Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind. Demnach ist bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung nicht nur auf die Einnahmen abzustellen. Maßgebend ist vielmehr der Zeit- und Personalaufwand, den eine gemeinnützige Körperschaft für die steuerbegünstigten Bereiche, d.h. ideelle Sphäre und Zweckbetriebe, einerseits und für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und die Vermögensverwaltung andererseits aufbringt. Es wird nicht als Verstoß gegen die Selbstlosigkeit angesehen, wenn eine gemeinnützige Körperschaft ihre Einnahmen nahezu ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwirtschaftet, sofern die gemeinnützige Tätigkeit einen gewichtigen Teil der Aktivität der Körperschaft darstellt. Ein schädliches Gepräge droht dagegen vor allem Förderkörperschaften, die ihre Mittel nahezu ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielen und diese an eine andere Körperschaft weiterleiten, ohne selbst eigene gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 zur Verfügung.

### **Umsatzsteuerliche Behandlung von Schönheitsoperationen**

In letzter Zeit ist immer wieder die Frage in die Diskussion geraten, wie die Tätigkeit eines ästhetisch-plastischen Chirurgen bzw. eines Krankenhauses bei Schönheitsoperationen umsatzsteuerlich zu behandeln ist.

Die OFD Nürnberg geht in ihrer Verfügung vom 7.4.2003 (3 7170 130/St 43) im Grundsatz davon aus, dass Schönheitsoperationen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind und nicht der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 UStG unterliegen, soweit keine medizinische Indikation dafür vorliegt. Letzteres ist regelmäßig dann der Fall, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, also beispielsweise, wenn der kosmetische Eingriff wegen einer möglicherweise entstehenden psychischen Belastung durchgeführt wird. Als Indiz für eine medizinische Indikation wird die Kostenübernahme der Behandlung durch die Krankenkasse angesehen.

Die umsatzsteuerliche Behandlung ist im übrigen unabhängig davon zu sehen, ob die Schönheitsoperationen in einem Krankenhaus oder durch einen selbstständigen

Arzt durchgeführt werden (vgl. Verfügung der OFD'en Karlsruhe und Stuttgart vom 25.3.2002).

Grundsätzlich gilt die Steuerpflicht für die ästhetisch-plastischen Leistungen eines Chirurgen ab dem 01.01.2003; aus Billigkeitsgründen sind jedoch bis zum Datum der Veröffentlichung entsprechender Verfügungen (April 2002) erbrachte Leistungen nach der im Einzelfall günstigeren Variante zu behandeln. Dagegen wird anscheinend von den OFD Berlin, Hannover, Münster, Kiel, Düsseldorf und Hamburg diese Auffassung nicht geteilt. Diese OFD gewähren demnach keine Übergangsregelung mit Vertrauensschutz und wollen daher auch noch für die noch offenen Vergangenhheitsfälle eine Einzelfallprüfung durchführen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Ursula Augsten ([Ursula.Augsten@de.ey.com](mailto:Ursula.Augsten@de.ey.com)) und Dr. Stefan Schick ([Stefan.Schick@luthermenold.de](mailto:Stefan.Schick@luthermenold.de)) gerne zur Verfügung.

## Veranstaltungen

### 4. Freiburger Arbeitstagung "Besteuerung von Hoch- schulen -Auftragsforschung & Outsourcing", 19.-20. November 2003, Freiburg i.Br.

Bereits zum vierten Mal findet dieses Jahr in Freiburg die Jahrestagung „Besteuerung von Hochschulen“ statt. Einen Schwerpunkt der diesjährigen Arbeitstagung bildet die Auftragsforschung, deren umsatzsteuerliche Behandlung durch die Entscheidung des EuGH vom 20.6.2002 zusätzliche Aktualität gewonnen hat.

In einem grundlegenden Referat soll dabei auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Auftragsforschung eingegangen werden. Den zweiten Themenschwerpunkt bildet die Darstellung der steuerlichen Folgen und Risiken des Outsourcings von einzelnen Tätigkeiten, beispielsweise von Weiterbildungsangeboten. Detailliert erörtert werden darüber hinaus die für Hochschulen relevanten Aspekte des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts. Wertvolle Hinweise für die praktische Arbeit verspricht die Darstellung der Besteuerungspraxis aus Sicht der TU München und ein Erfahrungsbericht zum Thema „Fundraising“ aus Sicht der Hochschulverwaltung. Folgende Referenten konnten für die Veranstaltung gewonnen werden:

- Ursula Augsten, Ernst & Young, Stuttgart
- Prof. Dr. Wolfgang Kessler, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Dr. Ludwig Kronthaler, Technische Universität München
- Dr. Stefan Schick, EY Law Luther Menold, Stuttgart
- Ltd. RegDir. Ernst Schutter, Oberfinanzdirektion Karlsruhe
- Harald Spiegel, Dr. Mohren & Partner, München
- Dr. Martin Strahl, Carlé\_Korn\_Stahl\_Strahl, Köln

Weitere Informationen und Anmeldung zur Veranstaltung unter [www.taxacademy.de](http://www.taxacademy.de) oder von Kristin Kuhnenn, Tel.-Nr. 0761 / 203-9211, Email: [kuhnenn@taxacademy.de](mailto:kuhnenn@taxacademy.de)

### Konferenz „Kirchen und kirchliche Einrichtungen“, 26./27. November 2003, Köln

Gesellschaftsrechtliche Veränderungen stellen kirchliche Gemeinden und Einrichtungen ebenso wie die private Wirtschaft vor neue Herausforderungen. So wird die finanzielle Situation bei vielen kirchlichen Einrichtungen durch sinkende Mitgliederzahlen und rückläufige Einnahmen aus Kirchensteuern immer weiter verschärft.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die Konferenz vor allem mit Lösungsansätzen und Alternativen zu den Problemfeldern kirchliche Stiftungen, Verwaltungspraxis der kirchlichen Gemeinden und dem Liegenschaftsmanagement. Darüber hinaus wird ein Überblick über die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts sowie ein Einblick in die Neuerungen des kirchlichen Arbeits- und Dienstrechts gegeben.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.euroforum.de/veranstaltungen/index.asp>

Nicole Vill, Tel.: 0211/9686-3514, Janine Karstedt, Tel.: 0211/ 9686-3545

E-Mail: [nicole.vill@euroforum.com](mailto:nicole.vill@euroforum.com), [janine.karstedt@euroforum.com](mailto:janine.karstedt@euroforum.com)

ERNST & YOUNG AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

EY LAW  
LUTHERMENOLD  
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

[www.eylaw.com/de](http://www.eylaw.com/de)

### Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

#### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

<b>Region West</b> , Köln Jörg Brüggemann	+49 (211) 92080 130	<b>Region Berlin</b> Heinz O. Minkwitz	+49 (30) 25471 21400
<b>Region Süd</b> , München Gert von Borries	+49 (89) 14331 17200	<b>Region Sachsen/Thüringen</b> , Dresden Detlef Fleischer	+49 (351) 48402 3315
<b>Region Südwest</b> , Stuttgart Ursula Augsten	+49 (711) 9881 15280	<b>Region Rhein/Neckar/Saar</b> , Mannheim Dr. Jürgen Staiger	+49 (621) 4208 12231
<b>Region Nord</b> , Hannover Wilhelm Niggemann	+49 (511) 3013 7645	<b>Region Frankfurt</b> Gerd-Henning Körner	+49 (69) 15208 27343
<b>Region Nord</b> , Hamburg Thomas Goetze	+49 (40) 36132 11463	<b>Region Ruhrgebiet</b> , Essen Silvia Iwanek	+49 (201) 843 7122

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

#### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

#### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

#### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

#### Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828

Dr. Stefan Schick, Stuttgart +49 (711) 9881 12804

#### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).  
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.